

Kraftfahrzeug: Zulassung eines zulassungsfreien Fahrzeuges beantragen

Fahrzeuge, die von den Vorschriften des Zulassungsverfahrens ausgenommen sind, können auf Antrag zugelassen werden.

Dies betrifft unter anderem zwei- und dreirädrige Kleinkrafträder sowie leichte vierrädrige Kraftfahrzeuge, die im öffentlichen Straßenverkehr gesetzlich vorgeschrieben nur ein Versicherungskennzeichen führen müssen.

Erfolgt die Zulassung auf Antrag, wird eine Zulassungsbescheinigung Teil I und II ausgestellt.

Kosten

Kosten (minimal): 51,80 Euro

Beschreibung:

Zur Grundgebühr können zusätzliche Kosten hinzukommen.

Zahlungsweise:

- Barzahlung
- EC-Karte
- Debit-Karte

Erforderliche Unterlagen

- **Personalausweis oder Reisepass**

Bei einer Bevollmächtigung ist der Personalausweis oder Reisepass des Fahrzeughalters als Kopie und der bevollmächtigten Person im Original vorzulegen.

Bei juristischen Personen ist der Personalausweis oder Reisepass des Geschäftsführers bzw. der laut Registereintrag vertretungsberechtigten Person vorzulegen.

- **Vollmacht (Original)**

Nur erforderlich, wenn der Antragssteller nicht persönlich in der Kfz-Zulassungsbehörde vorspricht.

- **Gewerbeanmeldung und ggf. Handelsregisterauszug (Kopie)**

Nur bei Firmen erforderlich.

- **z.B. Betriebserlaubnis (siehe Dokumentbeschreibung) (Original)**

- EG-Übereinstimmungsbescheinigung (CoC) des Fahrzeugherstellers oder
- Betriebserlaubnis (ggf. mit zusätzlichen Datenblatt) oder
- Gutachten gemäß § 21 StVZO

- **elektronische Versicherungsbestätigung (eVB)**

Mündliche Bekanntgabe der vom Versicherer vergebenen Bestätigungsnummer.

- **Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüferingenieurs (Original)**
Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüferingenieurs, dass eine StVZO-gerechte Kennzeichenbeleuchtung vorhanden ist und ein amtliches Kennzeichen gemäß Anlage 4 zu § 10 Abs. 2 FZV, Abschnitt 2 Nr. 2 (minimal 20 X 20 cm) angebracht werden kann.
- **Kaufvertrag/Rechnung (Kopie)**

Antragstellung

Die Antragstellung kann erfolgen durch:

- Antragsteller persönlich
- Vertreter mit Vollmacht
- gesetzlicher Vertreter

Der Antrag kann wie folgt gestellt werden:

- durch persönliche Vorsprache während der Öffnungszeiten
- durch persönliche Vorsprache nach Terminvereinbarung

Hilfe bei der Beantragung:

- Telefon: 0371 115
- Fax: 0371 488-3396
- E-Mail: kfzzulassungsbehoerde@stadt-chemnitz.de

Bearbeitungszeit

ca. 30 Minuten

Rechtsgrundlagen

§ 3 Abs. 3 Fahrzeug-Zulassungsverordnung

Rechtsbehelf:

Widerspruch

Weitere Informationen

Zulassungsfreie Fahrzeuge bleiben auch bei Zulassung auf Antrag von der Kfz-Steuer befreit.

Für zulassungsfreie Fahrzeuge besteht auch bei Zulassung auf Antrag keine Hauptuntersuchungspflicht.

Hat das Fahrzeug noch ein gültiges Versicherungskennzeichen, muss dieses erst an die Versicherung zurück gegeben werden.

Häufig gestellte Fragen

Für welche Fahrzeuge wird der Antrag auf Zulassung generell abgelehnt?

Für Fahrräder mit Elektroantrieb und Elektrokleinstfahrzeuge wird einem Antrag auf freiwillige Zulassung nicht entsprochen, da an diesen Fahrzeugen bauartbedingt kein allgemeines Kennzeichen angebracht werden kann.

Weshalb kann ein Antrag auf Zulassung abgelehnt werden?

Der Antrag wird abgelehnt, wenn kein Kennzeichen mit dem Minimalmaß 20 x 20 cm angebracht werden kann und/oder das Fahrzeug nicht mit einer StVZO-gerechten Kennzeichenbeleuchtung ausgestattet ist.

Kann ein verkleinertes zweizeiliges oder Kraffradkennzeichen angebracht werden?

Nein, da diese laut Verordnungstext nur für Leichtkrafträder und bestimmte land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen bzw. Kraffräder zugeteilt werden dürfen.

Kann eine Ausnahmegenehmigung für die Zuteilung eines verkleinerten zweizeiligen Kennzeichens erteilt werden?

Die Zulassungsbehörde Chemnitz erteilt keine diesbezüglichen Ausnahmegenehmigungen, da das Fahrzeug auch mit einem Versicherungskennzeichen geführt werden kann.

Zuständige Stelle

Bürgeramt

Kraftfahrzeugzulassungsbehörde

Bürgerhaus am Wall
Düsseldorfer Platz 1
09111 Chemnitz

Tel.: +49 371 115

Fax: +49 371 488 3396

E-Mail.: kfzzulassungsbehoerde@stadt-chemnitz.de

Öffnungszeiten

Montag 08:00 - 12:00

Dienstag 08:00 - 18:00

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 08:00 - 18:00

Freitag 08:00 - 12:00

Bei Vorsprachen ohne Termin muss mit längeren Wartezeiten gerechnet werden. Zudem kann nur eine begrenzte Anzahl an Personen ohne Termin angenommen werden. Daher wird weiterhin eine Terminreservierung über das Online-Terminportal oder über die Behördenrufnummer 115 empfohlen.